

Beglaubigte Fotokopie

**Gesellschaftsvertrag
der
Klinik Service Center GmbH**

in der geänderten Fassung vom 8. Juli 2002

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
- § 5 Bekanntmachungen und Vergaben
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 12 Beirat
- § 13 Aufgaben des Beirats
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Beirats
- § 15 Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung
- § 16 Wirtschaftsplan
- § 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung
- § 18 Kündigung
- § 19 Geschäftsanteile
- § 20 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 20 a) Tod von Gesellschaftern
- § 21 Vergütung für Geschäftsanteile
- § 22 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern
- § 23 Gewinnverwendung
- § 24 Gültigkeitsklausel

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „KSC Klinik Service Center GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung von Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen sozialen Einrichtungen durch die Herstellung und Lieferung von Verpflegung, den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Speiserversorgung, das Gebäudemanagement und die Installation, Wartung und Instandhaltung von Elektro- und Fernmeldeanlagen und Klima- und Heizungstechnik, den Reinigungsdienst, das Betreiben von Archivräumen, das Erbringen von Schreibleistungen sowie dazugehörige Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt alle Arten von Tätigkeiten, welche zur Versorgung der in den sozialen Einrichtungen untergebrachten Personen sowie ihrer Mitarbeiter mit Dienstleistungen und Waren geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Versorgung sozialer Einrichtungen mit Dienstleistungen und Waren anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen auf eigene oder fremde Rechnung erstellen, bewirtschaften, erwerben, veräußern oder bereitstellen.

- (4) Tätigkeiten im Sinne der Abs. 2 und 3 kann die Gesellschaft nur insoweit ausüben, als sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und in Verbindung zur Aufgabe nach Abs. 1 stehen.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt steht.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlagen verteilen sich auf die Gesellschafter wie folgt:
 - a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH mit einer Stammeinlage von € 12.750,00 (in Worten: EURO zwölftausendsiebenhundertfünfzig),
 - b) die Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin, mit einer Stammeinlage von € 6.250,00 (in Worten: sechstausendzweihundertfünfzig),
 - c) die Gebäudereinigung Brandenburg GmbH mit einer Stammeinlage von € 3.500,00 (in Worten: EURO dreitausendfünfhundert),
 - d) der Caritas Krankenhilfe Berlin e. V. mit zwei Stammeinlagen von € 250,00 (in Worten: EURO zweihundertfünfzig) und € 2.250,00 (in Worten: EURO zweitausendzweihundertfünfzig).

- (3) Sind Gesellschafter mit der Einzahlung ihrer Stammeinlagen säumig, kann die in § 23 GmbHG vorgesehene Verwertung auch durch freihändigen Verkauf des Geschäftsanteils erfolgen.
- (4) Die Vereinigung von mehreren, einem Gesellschafter gehörenden Geschäftsanteilen, auf welche die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind, kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- (5) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5

Bekanntmachungen und Vergaben

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, in allen anderen Fällen in der „Märkische Allgemeine Zeitung“.
- (2) Bei Vergaben sind die für öffentliche Auftraggeber im Land Brandenburg geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat oder der Beirat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.

Darüber hinaus können Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung – Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend – unter Angabe von Ort und Zeit sowie

unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen sind die Geschäftsführer jedoch nur gemeinschaftlich oder bei Abwesenheit eines Geschäftsführers der andere Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt und darf die Frist drei Werktage nicht unterschreiten, es sei denn, die Gesellschafter einigen sich im Einzelfalle auf eine noch kürzere Frist.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als sechzig vom Hundert des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Versammlung als Telefaxkopie, in Urschrift oder mittels einer notariell beglaubigten Urkunde der Gesellschaft vorzulegen. Der vertretene Gesellschafter gilt als anwesend im Sinne des Satzes 4. Soweit lediglich eine Telefaxkopie vorgelegt wird, ist die Urschrift nachträglich zu den Akten zu reichen.

- (6) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann, bezogen auf die Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter inne hat, nur einheitlich erfolgen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine ordnungsgemäße Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (10) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (11) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift im Sinne des Abs. 8 bzw. mit Zugang der Mitteilung über das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen wird.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

- b) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
- d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- e) die Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz;
- f) die Auflösung der Gesellschaft;
- g) die Verfügung über Geschäftsanteile;
- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder;
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- j) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- k) die Genehmigung einer Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen hiervon;
- l) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- m) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
- n) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

Für Beschlussfassungen nach Abs. (1) lit. d), f) und i) bedarf es einer Mehrheit von 91 % der abgegebenen Stimmen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 5;
 - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
 - d) der Abschluss, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
 - f) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans von mehr als € 150.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
 - g) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als € 150.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
 - h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem, wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen über einen von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Wert vorsieht;

- i) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als € 250.000,00;
- j) die Einstellung von Mitarbeitern ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Vergütungsgruppe;
- k) die Vergabe von Bauleistungen ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert;
- l) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird;
- m) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung oder als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen;
- n) die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen oder Preisen.

Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen.

- (3) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Aufsichtsrat. Kann auch dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen sowie nachträglich eine Beschlussfassung über die Ordnungsgemäßheit der Maßnahme einzuholen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann die Einführung eines Aufsichtsrats beschließen. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Gesellschafterin Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH entsendet 5 Mitglieder, die Gesellschafterin Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH entsendet 2 Mitglieder, die Gesellschafterin Gebäudereinigung Brandenburg GmbH entsendet 1 Mitglied und der Gesellschafter Caritas Krankenhilfe Berlin e. V. entsendet 1 Mitglied.

- (2) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder sonst dauerhaft verhindert ist.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt mit dem Geschäftsjahr, das der Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung mit der Stadt Brandenburg an der Havel folgt und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem wiederum eine neue Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt ist.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats als Organ beginnt jedoch frühestens, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben.

Der vormalige Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats oder bis zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, keinen neuen Aufsichtsrat zu bilden, fort.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Aufsichtsrat die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmun-

gen Anwendung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 394 AktG entsprechend.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Aufsichtsrat unter Vorlage einer Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, ein. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, Fernschreiber, Telegramm) oder mündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und für den Beschluss votieren.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Be-

tracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, für den Fall seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Es gilt dann insoweit als anwesend. Soweit lediglich eine Telefaxkopie der Vollmacht vorgelegt wird, ist die Urschrift nachträglich zu den Akten zu reichen. Die Regelung des § 9 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Wortlaut anzugeben.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung der ihm durch Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

- (11) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinik Service Center Brandenburg GmbH“ abgegeben.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu erstattet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich Bericht über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsgänge sowie über alle sonstigen für die Gesellschaft bedeutsamen Vorfälle.

Außerdem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattungen verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet vorbehaltlich des § 8
- a) über das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Volumen von € 50.000,00 im Einzelfall oder eine andere in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthaltene Wertgrenze überschreitet;
 - b) über die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen ab einem in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Wert;
 - c) über die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;

- d) zur Empfehlung über die Bestellung eines Geschäftsführers;
 - e) zur Empfehlung über die Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) zur Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf vorbehaltlich des § 8 der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats
- a) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestandes;
 - b) zur Aufnahme und zur Beendigung von Genehmigungsverfahren, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen;
 - c) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als € 50.000,00 bis € 250.000,00;
 - d) zur Aufnahme und zur Hingabe von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
 - e) zum Abschluss, zur Änderung, zur Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Es handelt sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit vier Jahre übersteigt und der Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 150.000,00 im Einzelfall enthalten soll;
 - f) zur Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;

- g) zur Einstellung von Mitarbeitern ab einem Bruttojahresgehalt in Höhe von € 30.000,00 - § 8 Abs. 2 lit. j) bleibt unberührt -;
- h) zur Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- i) zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen;
- j) zur Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
- k) zu Vergleichen, Stundungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen;
- l) zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen;
- m) zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als € 75.000,00, das nicht im Erfolgs- oder Vermögensplan enthalten ist.

Der Aufsichtsrat kann sich die Beschlussfassungen in einzelnen Fällen vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann im übrigen durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- (5) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 AktG entsprechend. Für die Zuleitung des Berichts an die Gesellschafterversammlung gilt § 171 Abs. 3 AktG sinngemäß.
- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.

Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen und die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Soweit kein Aufsichtsrat bestellt ist, übernimmt dessen Aufgaben die Gesellschafterversammlung entsprechend.

§ 12

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss einen Beirat bilden, sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist.
- Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirats, bestellt diese und beruft sie ab.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- (4) Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.

- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und steht als Sachverständiger der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung mit seinem Wissen und seiner Erfahrung zur Verfügung.
- (2) Der Beirat berät in allen Fragen, die zum Unternehmensgegenstand im Sinne von § 2 zählen

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

Der Beirat wird durch die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, den Vorsitzenden des Beirats oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirats oder durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (2) Entsprechend seiner Aufgabenstellung beschließt der Beirat ausschließlich Empfehlungen,
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vorschriften über die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse wiedergeben; § 7 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können auf Beschluss des Aufsichtsrats ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einen der bestellten Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung benennen.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben, und ferner ist zu regeln:

- a) welche Geschäftsvorfälle zu ihrer Erledigung eines Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung bedürfen,
- b) welche Geschäftsvorfälle von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

oder einem Handlungsbevollmächtigten seines Arbeits- und Verantwortungsbereichs zu erledigen sind,

- c) welche Maßnahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsführer treffen muss oder treffen darf, falls ein nach vorstehenden Vorschriften zuständiger Beschluss der Gesamtgeschäftsführung sich nicht mehr rechtzeitig herbeiführen lässt und hierdurch Nachteile für die Gesellschaft zu besorgen sind.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge.
 - (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat schriftlich entsprechend § 90 AktG.
 - (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlussfassung über die Empfehlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.

§ 17

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.
- (2) Nach Beendigung der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht hat nach der derzeit geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG auch darzustellen:
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

§ 18

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Bei diesem Beschluss hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der anderen Gesellschafter ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung in entsprechender Anwendung von § 20 zu dulden. Als Entgelt für die Einziehung erhält er den Wert nach den Bestimmungen des § 21.

Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

- (5) Kündigt der Gesellschafter Caritas Krankenhilfe Berlin e. V., so sind die Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. die Gebäudereinigung Bran-

denburg GmbH vor allen anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft berechtigt, den durch notarielle Urkunde vom 8. Juli 2002 (UR-Nr. 118/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin) von der Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. den durch notarielle Urkunde vom 8. Juli 2002 (UR-Nr. 119/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin) von der Gebäudereinigung Brandenburg GmbH an den Caritas Krankenhilfe Berlin e. V. verkauften Geschäftsanteil zu einem nach § 21 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Kaufpreis zurückzukaufen. Diese Rechte der Gesellschafter Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. Gebäudereinigung Brandenburg GmbH gelten jeweils nur in Bezug auf von dem jeweiligen Gesellschafter verkauften Geschäftsanteil.

§ 19

Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Genehmigungspflicht der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Sofern der Gesellschafter Caritas Krankenhilfe Berlin e. V. den von der Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH durch Vertrag vom 8. Juli 2002 (UR-Nr. 118/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin) bzw. den von der Gebäudereinigung Brandenburg GmbH durch Vertrag vom 8. Juli 2002 (UR-Nr. 119/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin) erworbenen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat er den von der Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH erworbenen Geschäftsanteil zuerst der Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH und den von der Gebäudereinigung Brandenburg GmbH erworbenen Geschäftsanteil zuerst der Gebäudereinigung Brandenburg GmbH zu einem nach § 21 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Kaufpreis zum Kauf anzubieten. Sofern ein anderer Gesellschafter Geschäftsanteile oder der Gesellschafter Caritas Krankenhilfe Berlin e. V. andere als den in Satz 1 bezeichneten Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, haben sie diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander stehen.

- (3) Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebots mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeschreiben) zugehen. Ist ein Gesellschafter nicht bereit, das Angebot anzunehmen, so ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Anteil des nicht annehmenden Gesellschafters entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat anzunehmen.
- (4) Ist kein anderer Gesellschafter bereit, den angebotenen Geschäftsanteil zu übernehmen oder wird der angebotene Geschäftsanteil nicht in voller Höhe von den anderen Gesellschaftern übernommen, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil bzw. Teile dieses Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern.

Die anderen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem anbietenden Gesellschafter und dem oder den Dritten ausüben müssen. Üben die anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sie nur im Verhältnis ihrer Anteile zueinander erwerben.

- (5) Erfolgt die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte nach nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechts durch die anderen Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, der Veräußerung und einer etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Die Genehmigungspflicht der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 20

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs-, Vergleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
 - e) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.
- (4) Ab Zustellung des Beschlussprotokolls der Gesellschafterversammlung, die über die Einziehung des Geschäftsanteils entschieden hat, ruhen unbeschadet der Gestaltungswirkung eines späteren Anfechtungs- oder Nichtigkeitsurteils sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters. Mit Rechtskraft des Beschlusses – auch nach einem etwaigen Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Beschlusses – wird die Einziehung

wirksam, und zwar unabhängig von einem etwaigen Rechtsstreit über die Höhe der Abfindung und deren Auszahlung.

- (5) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf Personen übertragen wird, welche die Gesellschafterversammlung benennt. Im Falle der Übertragungspflicht des betroffenen Gesellschafters nach vorstehendem Satz 1 findet § 20 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Beschluss nicht mit Rechtskraft des Beschlusses, sondern mit Vollziehung der Übertragung volle Wirkung entfaltet.
- (6) Wird einer der Geschäftsanteile des Gesellschafters Caritas Krankenhaus Berlin e. V. eingezogen, den der Gesellschafter Caritas Krankenhaus Berlin e. V. am 8. Juli 2002 zu UR-Nr. 118/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin von der Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. am 8. Juli 2002 zu UR-Nr. 119/2002 des Notars Dr. Thomas Meyer in Berlin von der Gebäudereinigung Brandenburg GmbH erworben hat, kann der Gesellschafter Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. der Gesellschafter Gebäudereinigung Brandenburg GmbH jeweils für den von diesen Gesellschaftern verkauften Geschäftsanteil verlangen, dass der Anteil anstelle der Einziehung auf die Dussmann Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. auf die Gebäudereinigung Brandenburg GmbH übertragen wird. Für diesen Fall ist der Wert nach § 21 des Gesellschaftsvertrages zu ermitteln.

§ 20 a

Tod von Gesellschaftern

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so haben sich die Erben durch Erbschein zu legitimieren. Bis zu dessen Vorlage ruht das Stimmrecht sowie der Anspruch auf Auszahlung von Gewinnausschüttungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann von den Erben oder Vermächtnisnehmern des Gesellschafters verlangen, dass sie die ihnen von Todes wegen zugefallenen Geschäftsanteile ihres Erblassers auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte natürliche oder juristische Personen zu einem nach § 21 zu ermittelnden Entgelt übertragen.

- (3) Das Verlangen nach Abs. 2 muss innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen des Erbscheins schriftlich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung gegenüber einem Erben oder Vermächtnisnehmer gilt gegenüber allen. Kann ein Erbschein nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Gesellschafters beigebracht werden, tritt an die Stelle der Übertragung die Einziehung in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2.
- (4) Mehrere Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters haben unverzüglich – auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft – zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Erfolgt dies nicht, so ruhen alle Rechte der Rechtsnachfolger mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts bis zum Tage der Bestellung des Bevollmächtigten. Die Vollmacht kann dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger unterschiedlich ausüben kann; § 18 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 21

Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) In den Fällen der §§ 18 bis 20 a ist an den betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, das dem anteiligen Unternehmenswert zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters entspricht, wobei der anteilige Unternehmenswert nach Ertragswertgrundsätzen entsprechend dem IDW-Standard „Grundsätze der Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW – S 1)“ als objektivierter Unternehmenswert zu ermitteln ist, mindestens jedoch das anteilige Eigenkapital i. S. v. § 266 Abs. 3 A) HGB, mindestens jedoch der Nennbetrag des Anteils an der Gesellschaft.
- (2) Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht über den Wert einigen, so wird er von einem gemeinsam von ihnen bestellten Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe ermittelt.

Die Kosten der Beauftragung tragen der Ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter je zur Hälfte. Die verbleibenden Gesellschafter tragen ihre

Hälfte entsprechend den sich neu ergebenden Anteilen am Stammkapital im Sinne von § 3 Abs. 2.

Können sich die Gesellschafter nicht über die Person eines Gutachters einigen, wird diese durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts benannt.

- (3) Der sich ergebende Betrag ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Einlagenfazilitätensatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Das Abfindungsentgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

§ 22

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch

rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 23

Gewinnverwendung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) dieses Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei Anzeichen, die auf drohende, die Gesellschaft gefährdende Verluste hindeuten bzw. sie erwarten lassen, unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat Maßnahmen zur Reduzierung oder Deckung der drohenden Verluste, z. B. Kapitalerhöhung (Aufnahme neue Gesellschafter), oder die Liquidation zu beschließen.

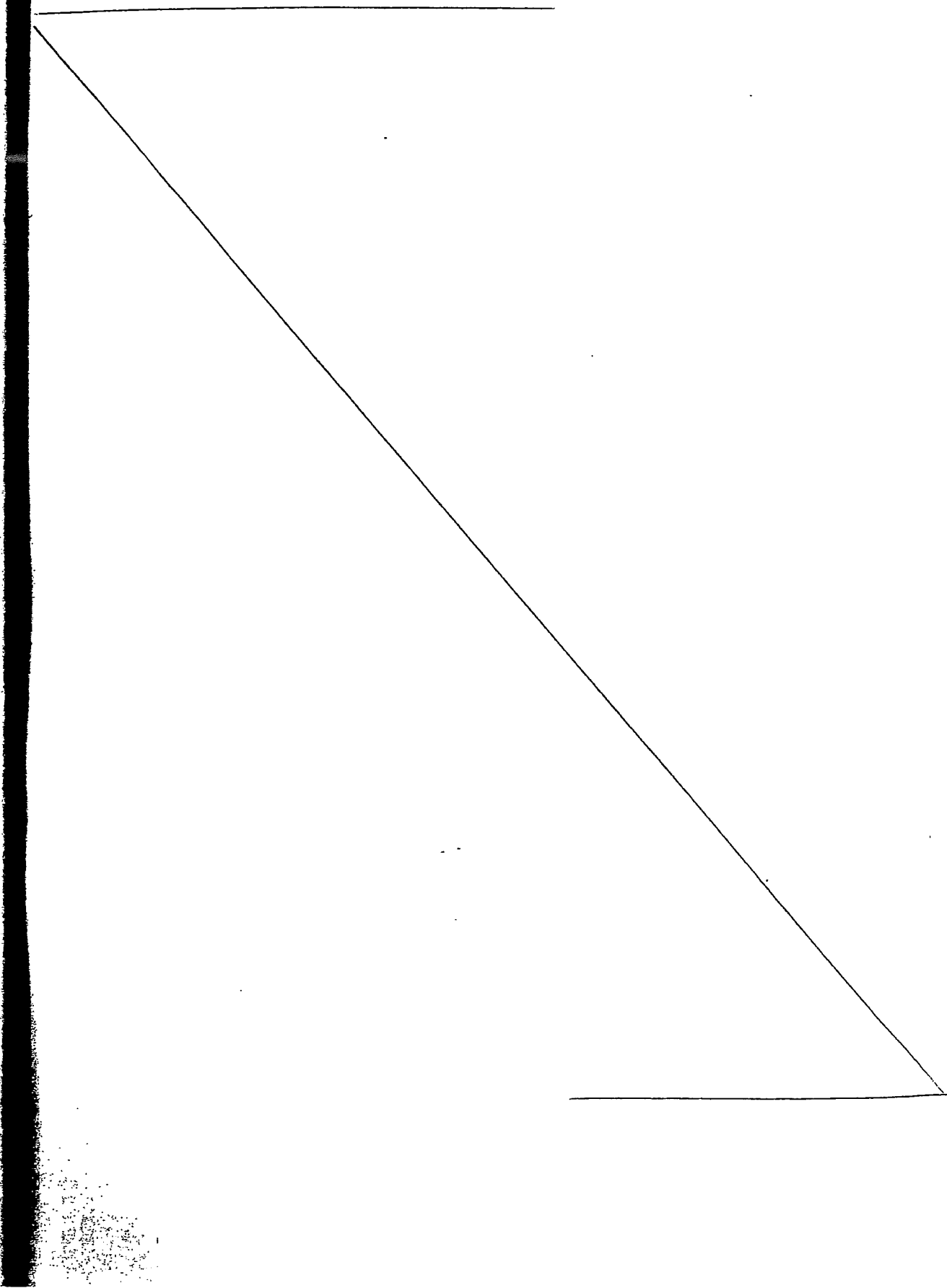
- (2) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.
- (3) Jahresüberschuss bzw. Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG) sind ungekürzt auszuschütten, sowie die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 24

Gültigkeitsklausel

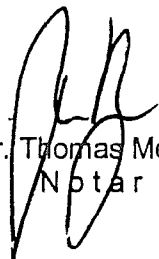
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen

Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.



Ich bestätige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 8. Juli 2002 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

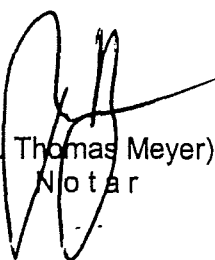
Berlin, den 8. Juli 2002


(Dr. Thomas Meyer)
Notar

Kostenrechnung
§§ 141, 154 KostO

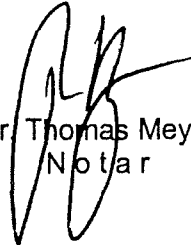
Geschäftswert: € 3.000,00

5/10 Nebentätigkeit §§ 32, 147 II KostO	13,00 €
Schreibgebühren §§ 136, 152 KostO (186 Seiten)	45,40 €
16 % MWSt	<u>9,34 €</u>
	67,74 €
	=====


(Dr. Thomas Meyer)
Notar

Vorstehende Fotokopie ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der Originalurkunde.

Berlin, den 24. Juli 2002


(Dr. Thomas Meyer)
Notar

